



**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen - Münsterland**

Handelsverband Westfalen-Münsterland,
Prinz-Friedrich-Karl-Str. 26, 44135 Dortmund

Stadt Bergkamen
Bürgerdienste, Ordnung und Soziales
Herr Müller
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Dortmund, 18.07.22

Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags Anhörungsverfahren

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Dortmund

Prinz-Friedrich-Karl-Str. 26
44135 Dortmund

Tel: 02 31 / 5 77 95 - 0
Fax: 02 31 / 5 77 95-99

Mail: info@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Stefan Grubendorfer

Hauptgeschäftsführer
RA Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE68 4405 0199 0001 0649 32
Sparkasse Dortmund

IBAN: DE92 4416 0014 2502 4017 00
Dortmunder Volksbank

St.-Nr.: 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 11.07.2022 bitten Sie um Stellungnahme zur beabsichtigten Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 09.10.2022 aus Anlass der Herbstkirmes.

Aus unserer Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen die Freigabe der beantragten ausnahmsweisen Sonntagsöffnung. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen, die an eine ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung gestellt werden, sind gerade auch unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung und angesichts der mitgeteilten Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse mit den zurückliegenden gleichartigen Veranstaltungen erfüllt.

Insbesondere steht die beantragte Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung Herbstkirmes, die nach den Erkenntnissen aus den vergangenen Jahren einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Räumlich besteht zudem ein enger Zusammenhang zwischen Veranstaltungs- und Freigabebereich, wobei die Begrenzung der Sonntagsöffnung auf den beschriebenen Bereich die Größe und Reichweite der Veranstaltungsflächen angemessen unter Würdigung des Umfeldes, der Parkmöglichkeiten, der Wegebeziehungen und der Reichweite der von der Herbstkirmes angesprochenen Verkehrs- und Besucherkreise aus der näheren und ferneren Umgebung berücksichtigt.

Daher besteht allein schon deshalb für die vorgesehene Sonntagsöffnung auch ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG.

Dass zusätzlich auch der Erhalt und die Stärkung des Einzelhandelsstandorts als Ziel der geplanten Sonntagsöffnung angeführt wird, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und begrüßenswert. Denn gerade die innenstadtrelevanten Handelsbranchen sind am stärksten von den pandemiebedingten Schließungen und Beschränkungen betroffen und leiden in besonderem Maß unter der immer stärker werdenden Konkurrenz des Online-Handels.

Daher befürworten wir die ausnahmsweise Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 09.10.2022 aus Anlass der Herbstkirmes in dem in Ihrem Schreiben angegebenen räumlichen Bereich.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


RA Thomas Schäfer
Hauptgeschäftsführer